

Presseinformation

Rechtsanspruch auf Kurzarbeitergeld besteht selbstverständlich auch für Arztpraxen

Berlin (PVS Verband), 30. April 2020. Der Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband) weist darauf hin, dass auch Arztpraxen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Eine anderslautende Weisung der Bundessagentur für Arbeit bedarf der Korrektur.

Anfang der Woche war eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit an die Öffentlichkeit gelangt. Darin hieß es, dass die für Vertragsärzte getroffenen Regelungen für Ausgleichszahlungen wie eine Betriebsausfallversicherung wirkten und deshalb kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld bestünde. „Diese Auffassung verstößt jedoch gegen das geltende Recht und bedarf daher dringend der Korrektur“, so Prof. Dr. Helge Sodan, Leiter des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DIGR) in einer ersten Einschätzung für den PVS Verband. „Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschränkt die Ausgleichszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen an Vertragsärzte auf *extrabudgetäre* vertragsärztliche Leistungen. In der Begründung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum entsprechenden Gesetzentwurf heißt es, damit werde das Ziel verfolgt, Vertragsärzte vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung solcher Leistungen zu schützen, zu denen etwa bestimmte Zuschläge und Leistungen gehören, die aufgrund der Vermittlung durch eine Terminservicestelle erbracht werden. Dabei handelt es sich aber nur um einen relativ kleinen Teil der vertragsärztlichen Vergütung. Praxisindividuelle Ausgleichsansprüche für Umsatzeinbußen im Hinblick auf den deutlich größeren Teil dieser vertragsärztlichen Vergütung – die sogenannte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung – sind jedoch ebenso wenig geregelt wie für Umsatzeinbußen bezüglich der privatärztlichen Tätigkeit, die auch von Vertragsärzten ausgeübt wird“, so das DIGR weiter.

„Für diese Bereiche können sozialgesetzlich begründete Ansprüche auf Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Immerhin beruht die wirtschaftliche Basis der Arztpraxen zu einem wesentlichen Teil auf den privatärztlichen Honoraren. Ausfälle in diesem Bereich werden von keinem Rettungsschirm abgedeckt und können die Praxen in existentielle Schwierigkeiten bringen. Damit besteht selbstverständlich ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld“, so Dr. Christof Mittmann, Vorsitzender des PVS Verbandes.

Ausdrücklich ruft der PVS Verband niedergelassene Ärzte dazu auf, auf eine Prüfung ihrer individuellen Praxissituation zu bestehen und ihre Ansprüche geltend zu machen, sofern die wirtschaftliche Situation ihrer Praxis einen solchen Schritt notwendig macht. „Damit sollte in dieser Frage wieder etwas mehr Klarheit bestehen, nachdem die Kassenärztliche Bundesvereinigung in einem ersten Schritt bedauerlicherweise kommentarlos über die interne Anweisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit Anträgen auf Kurzarbeitergeld von Arztpraxen informiert hatte. Hier wäre ein energischer Widerspruch wünschenswert gewesen“, so Mittmann abschließend.

Der PVS Verband vertritt als Dachorganisation von bundesweit 11 Privatärztlichen Verrechnungsstellen, die als ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen das privatärztliche Honorarmanagement im Auftrag ihrer Mitglieder übernehmen, die berufspolitischen Interessen von mehr als 25.000 niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten und leitenden Krankenhausärzten.

Verband der Privatärztlichen
Verrechnungsstellen e. V.
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

HAUSANSCHRIFT
Marienstraße 30
10117 Berlin

PRESSEKONTAKT
Ulrike Scholderer
T 030 28049634
F 030 28049635
u.scholderer@pvs.de
www.pvs.de

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. med. Christof Mittmann
Geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes:
Stefan Tilgner M. A.

Der Verband der Privatärztlichen
Verrechnungsstellen e.V. ist unter der
Nummer 1845 beim Vereinsregister des
Amtsgerichtes Friedberg eingetragen.